

SOPARFI-Finanzbeteiligungs- holding Luxemburg

I. Juristische Struktur der SOPARFI in Luxemburg

1. Begriff

1.1. Begriff der Holding

1.2. Holding-Formen

2. Zweck

3. Gründung

4. Rechtsform

5. Luxemburger SOPARFI in der Form einer Aktiengesellschaft (AG/SA)

5.1. Aktien und Mindestkapital

5.2. Aktienübertragung

5.3. Firmennamen

5.4. Organisation

II. Steuerliche Vorteile der SOPARFI in Luxemburg

1. Steuerbefreiung der Dividenden, Veräußerungs- und Liquidationserlöse aus Beteiligungen

1.1. Bedingungen für die Muttergesellschaft

1.2. Bedingungen für die Tochtergesellschaft

2. Abzug von Aufwendungen betreffend die Beteiligungen

3. Befreiung von der Vermögenssteuer

4. Befreiung von der Quellensteuer

4.1. Quellensteuer auf Dividendenausschüttungen

4.2. Quellensteuer auf Lizenzgebühren, Zinsen und Liquidationserlöse

5. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

6. Mehrwertsteuer

SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding Luxemburg

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Luxemburger Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf die SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG International AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Luxemburg Firmengründung“.

September 2013

Ihr LCG Team

SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding Luxemburg

I. Juristische Struktur der SOPARFI in Luxemburg

1. Begriff

Die luxemburgische Finanzbeteiligungsholding SOPARFI (Société de participations financières) stellt keine spezielle Rechtsform dar, sondern vielmehr eine voll steuerpflichtige nicht regulierte Luxemburger Handelsgesellschaft. Die SOPARFI profitiert von dem „Schachtelprivileg“ der Mutter-Tochter-Richtlinie und kann neben Finanzierungs- auch Holdingtätigkeiten verfolgen und ausüben.

1.1. Begriff der Holding

Mit dem Begriff Holding wird die Organisationsform der Muttergesellschaft von verbundenen Unternehmen beschrieben. Bei einer derartig zusammengeschlossenen Form, handelt es sich um eine Handelsgesellschaft, die als Dachorganisation Anteile an anderen Unternehmen besitzt.

1.2. Holding-Formen

Im Hinblick auf die Funktionen einer Holdinggesellschaft wird zwischen folgenden Holding-Formen unterschieden:

- a) Operative Holding bzw. Stammhausholding,
- b) Management-Holding bzw. Strategie-Holding,
- c) Finanzholding bzw. Vermögensholding,
- d) Organisatorische bzw. strukturelle Holding.

2. Zweck

Der Zweck einer luxemburgischen SOPARFI besteht vorwiegend in dem Erwerb finanzieller Beteiligungen in luxemburgischen oder ausländischen Unternehmen, sowie in der Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen. Zusätzlich kann die Luxemburger SOPARFI jedwede Handelsaktivität oder industrielle Tätigkeit ausüben, sofern sie nicht der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen Luxemburgs zuwiderläuft.

3. Gründung

Die Gründung einer Luxemburger SOPARFI erfolgt mittels notarieller Beurkundung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) und deren Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C). Die Satzung wird anschließend im Handelsregister (RCS) Luxemburg hinterlegt.

Die luxemburgische SOPARFI kann durch eine natürliche oder juristische Person jeder Nationalität und unabhängig vom Wohnsitz gegründet werden.

Sofern die SOPARFI als Haupt- oder Nebentätigkeit kommerzielle oder industrielle Aktivitäten verfolgt, bedarf sie einer Handelsermächtigung durch das Mittelstandministerium Luxemburgs.

4. Rechtsform

Die Luxemburger SOPARFI wird als Kapitalgesellschaft gegründet und kann die Form einer Aktiengesellschaft (SA), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL) oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) annehmen.

5. Luxemburger SOPARFI in der Form einer Aktiengesellschaft (AG/SA)

Da die SOPARFI in Luxemburg überwiegend als Aktiengesellschaft (AG/SA) gegründet wird, erfolgen weitere Erläuterungen zur juristischen Struktur am Beispiel einer luxemburgischen AG:

5.1. Aktien und Mindestkapital

Zulässig sind bei einer luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) sowohl Namens- als auch Inhaberaktien. Die Aktien können mit Stimmrecht versehen oder ohne Stimmrecht ausgestaltet sein. Bei Namensaktie ist ein Aktienregister zu führen.

Das Mindestkapital der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) beträgt 31.000 Euro und muss in vollem Umfang gezeichnet sein. Mindestens 25% des Nennwertes jeder Aktie müssen eingezahlt werden. Bis zur Volleinzahlung können nur Namensaktien ausgegeben werden, die jedoch nach vollständiger Kapitalerbringung in Inhaberaktien umgewandelt werden können.

5.2. Aktienübertragung

Die Übertragung der Inhaberaktien erfolgt durch Einigung und Übergabe der Inhaberpapiere.

Dahingegen ist die Übertragung von Namensaktien gegenüber der Gesellschaft nur wirksam, wenn eine datierte und vom Zedenten sowie vom Zessionar unterzeichnete Übertragungserklärung im Namensaktienregister sowie eine Mitteilung der Übertragung oder Annahme derselben durch die AG (SA) in notarieller Form vorliegt.

5.3. Firmenname

Der Firmenwortlaut einer Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) ist frei wählbar, sofern dieser nach Überprüfung im Handelsregister noch nicht vergeben ist. Der Name muss zwingend die Zusätze „AG“ oder „SA“ enthalten. Nicht zulässig ist die Bezeichnung der Firma durch den Namen eines der Aktionäre.

5.4. Organisation

Die Organe einer Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat sowie der Kommissar.

II. Steuerliche Vorteile der SOPARFI in Luxemburg

1. Steuerbefreiung der Dividenden, Veräußerungs- und Liquidationserlöse aus Beteiligungen

Grundsätzlich unterliegen die von einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft ausgeschütteten Dividenden, Veräußerungs- und Liquidationserlöse an eine Kapitalgesellschaft in Luxemburg seit dem 1. Januar 2013 einer Ertragsbesteuerung i. H. v. 29,22% (21% bzw. 20% Körperschaftsteuer, erhöht um den Beitrag zum Arbeitslosenfond in Höhe von 7% sowie Gewerbesteuer in Höhe von 6,75%).

Die Mindestertragsbesteuerung beträgt indes für SOPARFI-Gesellschaften in Luxemburg 3.210 Euro (3.000 Euro zzgl. 7% Zuschlag zum Arbeitslosenfonds), soweit diese keine gewerbliche Tätigkeit ausüben und die Summe ihrer Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben 90% über ihrer Gesamtbilanzsumme liegt.

Allerdings besteht in Luxemburg die Möglichkeit der Steuerbefreiung von ausgeschütteten Dividenden, Veräußerungs- und Liquidationserlösen an eine luxemburgische SOPARFI unter der Inanspruchnahme des „Schachtelprivilegs“ der Mutter-Tochter-Direktive. Dafür müssen nachstehende Bedingungen erfüllt sein:

1.1. Bedingungen für die Muttergesellschaft

Bei der Muttergesellschaft (SOPARFI) muss es sich um eine unbeschränkt steuerpflichtige in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaft oder eine Luxemburger Betriebsstätte einer EU-Gesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie oder eine in einem DBA-Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft handeln.

Die Muttergesellschaft (SOPARFI) muss mindestens 10% des Kapitals der Tochtergesellschaft halten oder die Beteiligung für mindestens 1.2 Mio. Euro erworben haben (bzw. 6 Mio. für Veräußerungsgewinne) und zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Dividenden die Beteiligung ununterbrochen während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten gehalten oder sich hierzu verpflichtet haben.

1.2. Bedingungen für die Tochtergesellschaft

Bei der Tochtergesellschaft muss es sich um eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft mit Sitz in Luxemburg oder eine ausländische, unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die einer der Luxemburger Körperschaftssteuer vergleichbaren Steuer unterliegt oder um eine voll ertragssteuerpflichtige EU-Tochtergesellschaft (keine zwingende Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Ertragssteuersatz) im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie handeln.

Sind die genannten Bedingungen nicht erfüllt, können die an eine SOPARFI ausgeschütteten Dividenden dennoch zumindest zu 50% steuerbefreit sein, wenn die Ausschüttung von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mit Sitz in Luxemburg oder einer ausländischen ertragsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft (entsprechend dem Luxemburger Ertragssteuersatz),

die in einem DBA-Vertragsstaat ansässig ist oder von einer EU-Tochtergesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie erfolgte.

2. Abzug von Aufwendungen betreffend die Beteiligungen

Aufwendungen im Zusammenhang mit Beteiligungen sowie Zinsen, betreffend Darlehen, die zur Anschaffung dieser Beteiligungen aufgenommen wurden, sind für den Teil abzugsfähig, der das steuerfreie Einkommen aus der Beteiligung im jeweiligen Jahr übersteigt. Gleiches gilt auch für erlittene Verluste aus Beteiligungsveräußerungen oder Wertberichtigungen auf diesen Beteiligungen.

Die Steuerbefreiung der Erlöse aus Beteiligungsveräußerungen findet insoweit eine Einschränkung, als bereits frühere Teilwertabschreibungen auf den Beteiligungen vorgenommen wurden oder die Aufwendungen die steuerbefreiten Einkünfte der Beteiligungen, während dem Zeitraum wo sie gehalten wurden, übersteigen. Der steuerbefreite Veräußerungsgewinn wird entsprechend um den Betrag der Aufwendung betreffend die Beteiligung, welche bereits vorher von dem steuerpflichtigen Einkommen abgezogen wurden, bereinigt.

3. Befreiung von der Vermögenssteuer

Der jährliche Vermögenssteuersatz beträgt in Luxemburg 0,5% des steuerbaren Vermögens. Kapitalgesellschaften, die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Zentralverwaltung in Luxemburg haben, werden zur Vermögenssteuer mit ihrem Gesamtvermögen, das heisst mit ihrem In- und Auslandsvermögen, herangezogen. Nicht in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften werden dagegen nur auf Ihrem Inlandsvermögen besteuert.

Allerdings bleibt der Wert der Beteiligung von der Besteuerungsgrundlage für die Vermögenssteuer ausgeschlossen, vorausgesetzt nachfolgende Bedingungen werden ausnahmslos erfüllt:

Die luxemburgische SOPARFI hält mindestens 10% des Kapitals der Tochtergesellschaft oder hat die Beteiligung für mindestens 1.2 Mio. Euro erworben. Bei der Tochtergesellschaft muss es sich zudem um eine ansässige oder nichtansässige unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft handeln.

Für die Anwendung des Mutter-Tochter-Privilegs ist im Rahmen der Vermögenssteuer keine Mindesthaltungsdauer vorgeschrieben.

4. Befreiung von der Quellensteuer

4.1. Quellensteuer auf Dividendenausschüttungen

Grundsätzlich fällt in Luxemburg auf die von einer luxemburgischen Kapitalgesellschaft ausgeschütteten Dividenden eine Quellensteuer i. H. v. 15% an. Diese wird von der SOPARFI unter folgenden Bedingungen nicht erhoben:

4.1.1. Anforderungen an die ausschüttende Gesellschaft

Die ausschüttende SOPARFI-Gesellschaft ist ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig.

4.1.2. Anforderungen an die begünstigte Gesellschaft

Die begünstigte Gesellschaft ist eine ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft bzw. eine in einem EU-Staat ansässige Kapitalgesellschaft, im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie oder es handelt sich bei ihr um eine ansässige Betriebsstätte einer europäischen Gesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie bzw. um eine ansässige Betriebsstätte einer Muttergesellschaft, die wiederum in einem DBA-Vertragsstaat ansässig ist. Zusätzlich muss die begünstigte Gesellschaft während eines Zeitraums von 12 Monaten eine Beteiligung an der luxemburgischen SOPARFI, die mindestens 10% des Gesellschaftskapitals entspricht bzw. deren Kaufpreis mindestens 1.2 Mio. Euro beträgt, gehalten oder sich dazu verpflichtet haben.

Werden die Dividenden von einer luxemburgischen SOPARFI an Gesellschaften aus Drittländern ausgeschüttet, ist die Quellensteuer meist auf 5% reduziert, soweit ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt.

4.2. Quellensteuer auf Lizenzgebühren, Zinsen und Liquidationserlöse

Auf Zahlungen von Lizenzgebühren und Zinsen sowie Liquidationserlösauskehrungen, im Falle der Liquidierung einer SOPARFI, wird in Luxemburg ebenfalls keine Quellensteuer erhoben.

5. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Da die Steuerbefreiungen aufgrund des „Schachtelprivilegs“ nicht die allgemeine Steuerpflicht der luxemburgischen SOPARFI berühren, kann sie von den Vorteilen der Doppelbesteuerungsabkommen Luxemburgs profitieren.

6. Mehrwertsteuer

Die Luxemburger SOPARFI unterliegt der Mehrwertbesteuerung, sofern deren Geschäftstätigkeit nicht nur auf das Halten von Beteiligungen beschränkt ist und bedarf daher der Umsatzsteuerregistrierung.

Der Mehrwertsteuersatz beträgt in Luxemburg 15%. Auf verschiedene Lieferungen und Leistungen gilt allerdings ein reduzierter Satz (z.B. 3% beim E-Book-Handel).

LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net
